



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des Kindes  
vertreten durch die Eltern

- Kläger -  
- Beschwerdeführer -

prozeßbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Sozialhilfe  
hier: Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts Reich, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Bastius und den Richter am Verwaltungsgericht Sonntag

am 17.11.1997

**beschlossen:**

Die im Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24.10.1996 - 6 K 325/95 - enthaltene Nichtzulassung der Berufung wird aufgehoben.

**Gründe**

## I.

Der am 1979 geborene Beschwerdeführer begehrt ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt für die Zeit ab 10.03.1994 sowie Fahrkosten zur

Bis Februar 1994 wohnte der Beschwerdeführer mit seinen Eltern in Leipzig. Am 21.02.1994 wurde er in die in und in das dazugehörige Internat aufgenommen.

Die Eltern des Beschwerdeführers zogen nach in den kreis und meldeten sich dort am 02.03.1994 an. Seine freien Wochenenden sowie seine Ferien und Krankheitszeiten verbringt der Beschwerdeführer bei seinen Eltern.

Aufgrund eines Antrages vom 10.03.1994 gewährte das Landratsamt des kreises den Eltern des Beschwerdeführers durch Bescheid vom 29.06.1994 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, wohingegen er eine Hilfeleistung für den Beschwerdeführer ablehnte, weil er sich nicht für zuständig erachtete. Gegen den ablehnenden Bescheid legte der Beschwerdeführer keinen Widerspruch ein. Durch Bescheid vom 22.09.1994 bewilligte das Landratsamt des kreises dem Beschwerdeführer ab 01.08.1994 Leistungen aus dem Garantiefonds - Schul- und Berufsausbildungsbereich als laufende Beihilfe zur Deckung der Kosten für seine Unterbringung im Internat sowie Verpflegungs- und Taschengeld und Fahrtkosten für zwei Familienheimfahrten pro Monat. Des weiteren gewährte das Landratsamt des kreises dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 14.10.1994 Hilfe zum Lebensunterhalt für die Zeiten seines tatsächlichen Aufenthaltes in der elterlichen Wohnung.

Am 31.05.1994 beantragte der Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin laufende Hilfe zum Lebensunterhalt sowie mit Schreiben vom 08.08.1994 die Übernahme der Fahrtkosten, die durch die Wahrnehmung eines Vorstellungsgespräches des Beschwerdeführers bei der in veranlaßt wurden. Mit Bescheid vom 23.08.1994 lehnte die

Beschwerdegegnerin die beantragte Hilfgewährung sowie die Übernahme der Fahrtkosten ab. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beschwerdegegnerin mit Widerspruchsbescheid vom 12.01.1995 zurück und begründete dies insbesondere damit, daß sie für die Hilfgewährung an den Beschwerdeführer örtlich nicht zuständig sei. Der Beschwerdeführer halte sich allein schulbedingt in \_\_\_\_\_ auf. Mittelpunkt seines Lebens sei jedoch seine Familie, die in \_\_\_\_\_ lebe, weshalb der dortige Sozialhilfeträger für den gesamten Familienverband örtlich zuständig sei. Im übrigen erhalte der Beschwerdeführer seit dem 01.08.1994 Leistungen eines vorrangigen Leistungsträgers, durch die zusammen mit dem Kindergeld sein Bedarf gedeckt sei. Die Fahrtkosten seien nicht zu übernehmen, weil die Fahrt nicht von der Beschwerdegegnerin veranlaßt worden sei.

Mit seiner am 03.02.1995 erhobenen Klage wies der Beschwerdeführer daraufhin, daß auch das Landratsamt des \_\_\_\_\_ kreises wegen örtlicher Unzuständigkeit Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz verweigere. Das Verwaltungsgericht Freiburg sei in der Entscheidung zu einem Antrag des Beschwerdeführers auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung der Ansicht gewesen, daß die Beschwerdegegnerin der zuständige Sozialhilfeträger sei. Im übrigen bestehe seine Bedürftigkeit nicht erst seit dem 31.05.1995, sondern seit dem Zeitpunkt seiner Sozialhilfebeantragung in \_\_\_\_\_ am 10.03.1994. Das Einkommen seiner Eltern sei im Widerspruchsbescheid zu hoch angesetzt worden. Die Familie habe sich Geld leihen müssen. Die Leistungen aus dem Garantiefonds deckten den Gesamtbedarf des Beschwerdeführers nicht ab.

Der Beschwerdeführer beantragte sinngemäß, die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, ihm Hilfe zum Lebensunterhalt nach den gesetzlichen Bestimmungen ab dem 10.03.1994 zu gewähren sowie die Fahrtkosten für die Vorstellung bei der \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ in Höhe von 278,50 DM zu erstatten.

Die Beschwerdegegnerin beantragte, die Klage abzuweisen. Zur Begründung verwies die Beschwerdegegnerin im wesentlichen auf ihre bereits im Verwaltungsverfahren geäußerten Rechtsansichten.

Durch Urteil vom 24.10.1996 - 6 K 325/95 - wies das Verwaltungsgericht Dresden die Klage ab. Soweit der Beschwerdeführer für die Zeit vom 10.03. bis 31.05.1994 Sozialhilfe begehre, sei die Klage bereits unzulässig, weil der Beschwerdegegnerin die Notlage des Beschwerdeführers erst durch dessen Antrag vom 31.05.1994 bekannt geworden sei. Im übrigen sei die Klage unbegründet, weil die Beschwerdegegnerin für Sozialhilfeleistungen an den Beschwerdeführer

örtlich unzuständig sei. Infolge des Umzugs der Familie des Beschwerdeführers nach liege der familiäre Lebensmittelpunkt auch des Beschwerdeführers nunmehr dort. Der Beschwerdeführer verbringe dort die freien Wochenenden, seine Schulferien und Krankheittage. Das Ziel einer möglichst wirksamen sozialhilferechtlichen Betreuung ermögliche es, die örtliche Zuständigkeit an den Ort zu knüpfen, der die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse maßgeblich bestimme.

Das Urteil, das die Berufung nicht zuließ, wurde dem Beschwerdeführer am 17.01.1997 zugestellt. Am 10.02.1997 hat der Beschwerdeführer gegen die Nichtzulassung der Berufung Beschwerde eingelegt. Zur Begründung führt er aus, die Berufung sei gemäß § 131 Abs. 3 Ziffer 1 VwGO a.F. zuzulassen. Die Frage, inwieweit der Hilfeempfänger, der nicht gemeinsam mit seinen Eltern umgezogen sei, sondern tatsächlich am bisherigen Wohnort in einem Internat verblieben sei, am Ort des Internates Sozialhilfe beanspruchen könne, sei von grundsätzlicher Bedeutung. Diese Frage sei in dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.06.1994, FEVS 45, 38 nicht entschieden worden. Im übrigen sei die Berufung sogar zulassungsfrei möglich, weil die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Ansprüche auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt für die Zeit ab 10.03. bzw. ab 01.06.1994 sowie auf Ersatz der Fahrtkosten zur Ballettschule aller Voraussicht nach den Wert von 1000,- DM deutlich übersteigen dürfte.

Der Beschwerdeführer beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24.10.1996 - 6 K 325/95 - zuzulassen.

Die Beschwerdegegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Begründung wird ausgeführt, es fehle an der grundsätzlichen Bedeutung der Sache. Es sei für die Frage der Bestimmung des tatsächlichen Aufenthaltes nicht entscheidend, daß der Beschwerdeführer nicht am gleichen Tag wie seine Familie umgezogen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Verfahrensakten 6 K 325/95 und 6 K 292/95 sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs verwiesen.

## II.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist zulässig. Ihr fehlt insbesondere nicht das Rechtsschutzbedürfnis im Hinblick darauf, daß der Beschwerdeführer selbst die Rechtsauffassung vertritt, die von ihm angestrebte Berufung könne entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts Dresden zulassungsfrei erhoben werden. Der Beschwerdeführer kann nicht darauf verwiesen werden, entsprechend seiner eigenen Rechtsauffassung unmittelbar Berufung einzulegen. Da das Verwaltungsgericht die Berufung nicht zugelassen hat, erweckt die Entscheidung den Anschein, die Berufung sei kraft Gesetzes ausgeschlossen und es bedürfe für ihre Statthaf-tigkeit der besonderen Zulassung durch das Gericht. Dieser Rechtsschein belastet denjenigen, der beabsichtigt, Berufung gegen das Urteil einzulegen. Deshalb besteht ein berechtigtes Interesse des potentiellen Rechtsmittelführers, die Entscheidung über die Nichtzulassung beseitigen zu können. Die unmittelbare Einlegung der Berufung würde den Beschwerdeführer mit der Gefahr belasten, das unzulässige Rechtsmittel zu wählen. Entsprechend dem in erster Linie für die Wahl einer falschen Entscheidungsform entwickelten Grundsatz der Meistbegünstigung, der aus der Überlegung entwickelt wurde, daß Fehler des Gerichtes nicht zu Lasten der Parteien gehen dürfen, und der daher auch auf Fälle der vorliegenden Art interessengerecht anwendbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.09.1991, DVBl 1992, 776), bleibt es damit dem Rechtsmittelführer überlassen, ob er das tatsächlich zulässige Rechtsmittel oder das ihm in der Rechtsmittelbelehrung angeratene wählt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung ist auch begründet.

Das Verwaltungsgericht, das über die Nichtzulassung zwar im Tenor der Entscheidung keinen Ausspruch getroffen hat, wohl aber in den Gründen seine Ablehnung der Zulassung zum Ausdruck gebracht hat, ist zu Unrecht von dem rechtlichen Bedürfnis einer Zulassung ausgegan-gen.

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 1 VwGO a.F., der auf das Urteil, das aufgrund mündlicher Verhandlung vor dem 01.01.1997 ergangen ist, gemäß Art. 10 Abs. 1 Ziffer 1 des 6. Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze vom 01.11.1996, BGBl. I S.

1626, weiterhin Anwendung findet, bedurfte es keiner Zulassung der Berufung, weil der Wert der erstrebten Sozialhilfe 1.000,- DM übersteigt. Nach seinem sinngemäßen Antrag im erstinstanzlichen Verfahren geht es dem Beschwerdeführer um Sozialhilfe für die Zeit vom 10.03.1994 bis 12.01.1995, dem Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung. Seine Ausführungen aus dem Verwaltungsverfahren (Schreiben des Diakonischen Werkes vom 06.09.1994, auf das sich die Mutter des Beschwerdeführers in ihrem Schreiben vom 20.09.1994 ausdrücklich bezieht) lassen erkennen, daß der Beschwerdeführer die Bewilligung des monatlichen Regelsatzes anstrebt. Dieser belief sich in dem für die gerichtliche Entscheidung maßgeblichen Zeitraum auf monatlich 446,- DM. Weiterhin zum Beschwerdestreitwert im Sinne von § 131 Abs. 2 VwGO a.F. hinzuzurechnen sind die Fahrtkosten für die Vorstellung bei der  
in von 278,50 DM, so daß das Begehren des Beschwerdeführers wertmäßig 1.000,- DM deutlich übersteigt.

Die sich aus den Gründen des Urteils ergebende Nichtzulassung der Berufung ist demgemäß aufzuheben. Einer ausdrücklichen Zulassung der Berufung bedarf es jedoch wegen der sich aus dem Gesetz unmittelbar ergebenden Zulassungsfreiheit nicht. In entsprechender Anwendung des § 131 Abs. 8 VwGO wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt, so daß es der ausdrücklichen Einlegung einer Berufung nicht mehr bedarf (ebenso BayVGH, Beschluß vom 05.11.1992, BayVBl. 1993, S.150; OVG Hamburg, Beschluß vom 25.08.1993, NVwZ-RR 1994, S. 236; a.A. VGH Kassel, Beschluß vom 12.08.1992, DVBl. 1993, S. 566). Eine derartige Behandlung wird durch den in § 131 Abs. 8 Satz 1 VwGO zum Ausdruck kommenden Beschleunigungsgedanken geboten.

Dieser Beschluß ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

gez.  
Reich

Bastius

Sonntag